

**5. Satzung der Stadt Lage  
über das Bestehen des besonderen  
Vorkaufsrechtes gemäß § 25 BauGB  
vom 15. September 1995  
für den Bereich „Sülterheide“**

Der Rat der Stadt Lage hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 25 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in der z.Zt gültigen Änderungsfassung in seiner Sitzung am 3. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Heiden, Flur 7, Flurstücke 91 teilweise, 92 teilweise, 110, 111, und Gemarkung Heiden, Flur 8, Flurstücke 4, 6 teilweise, 8, 31 teilweise, 63 teilweise, 64, 65, 78.

2. Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Lage zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage, den 15. September 1995